



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand 5/2019

An den Vorstand
Arbeiter-Wassersport-Verein für Hamburg und Umgegend gegründet 1909 e.V.

Antrag auf Fällen oder Rückschnitt von Bäumen

(Neben diesem Antrag ist stets ein Antrag auf Genehmigung nach der Baum- bzw. Landschaftsschutzverordnung erforderlich!)

Name des Antragstellers: _____
Hütte Nr.: _____
Telefonnummer/E-Mail: _____

Angaben zum Baumbestand:

Baumart, Stammdurchmesser in 1,3m Höhe, Standort vom Baum/Gehölz auf dem Vereinsgelände. Bitte unbedingt Fotos beifügen. Die Gehölze sollen für die Besichtigung mit einem Band gekennzeichnet werden.

(ggf. Anlage)

Beantragte Maßnahmen mit Begründung:

Fällung, Rückschnitt, Auslichtung, etc.

(ggf. Anlage)

Befreiungsantrag für Fällungen während der Schutzfrist

Ist ein Befreiungsantrag für Fällungen während der Schutzfrist (1. März bis 30. September) notwendig?

Ja Nein

Grund: _____

Ist Fällen oder Rückschnitt von Bäumen in Eigenverantwortung / durch den Verein gewünscht?

in Eigenverantwortung durch den Verein

Grund: _____

Einverständnis

Hiermit erteile ich mein Einverständnis, dass der Hüttenplatz von beauftragten Personen des Vereinsvorstandes und/oder Mitarbeitern des Naturschutzreferates zur Bearbeitung dieses Antrages begutachtet werden kann.

Datum:

Unterschrift:



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand 5/2019

Verfahrensweisen

- Ein Antrag kann insbesondere gestellt werden, wenn der Baum stark geschädigt, absterbend oder tot ist, umzustürzen oder zu brechen droht.
- Genehmigungspflichtig sind grundsätzlich Eingriffe (auch im Wurzelbereich) an Einzelbäumen ab einem Stammdurchmesser von 25 cm bzw. ab einem Stammumfang von 78,5 cm (= 25 cm Stammdurchmesser), gemessen in 1,30 m Stammhöhe, sowie an Baumgruppen, Knicks und Hecken. In Landschaftsschutzgebieten sind Schnitt- oder Fällmaßnahmen an allen Gehölzen genehmigungspflichtig.
- Neben einem Antrag an den Verein ist stets ein „Antrag auf Genehmigung nach der Baum- bzw. Landschaftsschutzverordnung“ (Fäll-/Schnittgenehmigung) erforderlich. Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 29 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes verfolgt und mit einem Bußgeld belegt werden. Eine Genehmigung des Vereins erfolgt stets unter dem Vorbehalt eines positiven Bescheides der zuständigen Behörde.
- Grundsätzlich dürfen Fällungen nicht innerhalb der sogenannten Schutzfrist vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Lassen sich die Fällmaßnahmen nicht auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar verschieben, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.
- Der Verein kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange des Vereinsmitgliedes eine Genehmigung unter Auflage einer vollständigen und/oder teilweisen Eigenbeteiligung des Vereinsmitgliedes in finanzieller und/oder tatsächlicher Hinsicht beschließen.
- Anträge sind bis zum 1. September eines Jahres einzureichen.

**Der Antrag auf Fällen oder Rückschnitt von Bäumen des Antragstellers _____(Name)
_____ (Hüttennummer) vom _____ wurde vom AWV 09 e.V.**

genehmigt nicht genehmigt

mit folgender Auflage genehmigt:

(ggf. Anlage)

Eine Genehmigung des Vereins erfolgt stets unter dem Vorbehalt eines positiven Bescheides der zuständigen Behörde.

Hamburg, _____

Unterschrift des 3. Vorsitzenden

Unterschrift eines weiteren Vorsitzenden